

# Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2018

vom 8. Juni 2018

## *Neue Richtlinie betr. Verwendung von alternativen Performancekennzahlen (RLAPM)*

### I Ausgangslage

Alternative Performancekennzahlen<sup>1</sup> (Alternative Performance Measures, APM) haben sich als Instrument zur Kommunikation der unternehmerischen Leistungsfähigkeit von kapitalmarktorientierten Unternehmen etabliert. APM stellen hilfreiche Zusatzinformationen für das Verständnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bereit. Mit zunehmendem Ausmass und Vielfalt der Nutzung von APM entsteht aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit solcher Kennzahlen allerdings ein gewisses Risiko, dass Investoren irreführt werden könnten.

Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss für Emittentenregulierung des Regulatory Board (Issuers Committee) beschlossen, eine prinzipienorientierte Regulierung zu erlassen, welche Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Offenlegung von APM verlangt. Umfang und Komplexität der verwendeten APM bestimmen, inwiefern ein Emittent von dieser Regulierung betroffen ist.

### II Richtlinie betr. Verwendung von alternativen Performancekennzahlen

Die **RLAPM** findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.

Die Definition von APM entspricht international anerkannten Richtlinien und wird durch Beispiele konkretisiert. Ausserdem werden Kennzahlen aufgezeigt, die nicht unter die Definition der Richtlinie fallen. Der Geltungsbereich der Richtlinie begrenzt sich auf Informationen, welche periodisch oder ereignisbezogen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Kotierung veröffentlicht werden und APM enthalten. Dazu gehören beispielsweise Geschäftsberichte, Lageberichte sowie Medienmitteilungen. Die Richtlinie schliesst Investorenpräsentationen vom Geltungsbereich explizit aus, da diese grundsätzlich nicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung notwendig sind.

Die Richtlinie legt den Grundsatz fest, dass für alle verwendeten APM klare und verständliche Definitionen offenzulegen und die APM aussagekräftig zu bezeichnen sind. Für gewisse APM ist ausserdem eine Überleitungsrechnung zu veröffentlichen, welche die wesentlichen Überleitungsstellen zu einer vergleichbaren Kenngrösse gemäss Rechnungslegungsstandard erklärt. Bei der Darstellung ist darauf zu achten, dass APM nicht stärker hervorgehoben werden als die Kenngrössen gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard. Zusätzlich ist für bestimmte APM ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den APM und den Kenngrössen gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard sicherzustellen. Es sind Vergleichsinformationen offenzulegen und die veröffentlichten APM sind von Jahr zu Jahr stetig zu verwenden und zu berechnen. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist eine entsprechende Offenlegung erforderlich und die Vergleichsinformationen sind anzupassen bzw. der Verzicht auf die Anpassung ist zu begründen («Comply or explain»). Die geforderten Angaben können auch mittels eines Querverweises auf andere, öffentlich zugängliche Dokumente bereitgestellt werden.

<sup>1</sup> Auch «Non-GAAP Financial Measures» genannt

### III Inkraftsetzung

Die neue [RLAPM](#) ist erstmals für den Jahresabschluss des Geschäftsjahrs, welches am 1. Januar 2019 oder danach beginnt, anzuwenden.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.